OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603471/5/KH

Datum:
Linz, 16. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Ing. Mag. N L, vertreten durch R T, H x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. November 2019, GZ: VStV/919301353601/2019, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses festgesetzte Verwaltungsstrafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 28. November 2019, GZ: VStV/919301353601/2019, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über Ing. Mag. N L (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen, weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 11.06.2019, 14:26 Uhr
Ort: x O, W x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Anhänger, Kennzeichen: x ,(A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer den angeführten Kraftwagenzug Herrn V D zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der Klasse "E" besitzt. Eine solche wäre notwendig gewesen, weil der Kraftwagenzug eine höchst zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen aufwies. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Höchst zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges 3000 kg
Höchst zulässige Gesamtmasse des Anhängers 1000 kg ergibt 4000 kg Gesamtmasse.
2. Datum/Zeit: 11.06.2019, 14:26 Uhr
Ort: x O, W x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Anhänger, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von V D gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des(r) Anhänger von 1000 kg, durch die Beladung.um 620 kg überschritten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Ziffer 3 lit. a KFG
2. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf insbesondere vor, dass eine örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde vorliege, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Übertretungen des KFG die Tatortbehörde zuständig sei. Weiters habe der Bf berechtigt davon ausgehen können, dass D V in einem den Erfordernissen des Straßenverkehrs entsprechenden Maße zur Lenkung befähigt sei, zumal es sich bei ihm um einen seit langem fähigen und verlässlichen Fahrer handle. Weiters sei die verhängte Strafe zu hoch bemessen und sei der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 5 StGB nicht berücksichtigt worden.

Beantragt werden die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Verhängung der Mindeststrafe, in eventu die Verhängung einer milden Strafe.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 4. Juni 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung vor, dass D V ein sehr zuverlässiger bzw. ein manchmal etwas übereifriger Mitarbeiter sei, der bislang keine derartigen Verstöße gesetzt hat bzw. von dem er derartige Verstöße auch nicht erwartet hätte. Weiters sei die Überladung des Anhängers nicht objektiviert worden. Auch sei es unverständlich, dass für Vergehen des Lenkers der Zulassungsbesitzer zur Verantwortung gezogen wird, ohne dass seinerseits eine Einflussmöglichkeit besteht.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. D V, Dienstnehmer des Bf, lenkte am 11. Juni 2019 um 14:26 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x sowie den Anhänger mit dem Kennzeichen x in x O, W x. V besitzt eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Zum Lenken des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von 3.000 kg sowie des gezogenen Anhängers von 1.000 kg wäre jedoch eine Lenkberechtigung der Klasse E notwendig, die dem Lenker jedoch nicht erteilt wurde.

2. Weiters betrug das Gesamtgewicht des Anhängers bei der Verwiegung auf der geeichten Brückenwaage beim L O 1.620 kg, wobei der Anhänger ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 1.000 kg nicht überschreiten darf. Das Gewicht des Anhängers wurde mit der geeichten Brückenwaage der Lagerhausgenossenschaft U & U, x O, W x festgestellt.

3. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x sowie des Anhängers mit dem Kennzeichen x.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2020.

2. Im Behördenakt liegen der Eichschein der Brückenwaage der L U & U in O, mit welcher der Anhänger verwogen wurde, sowie der Wiegeschein ein. Das Gewicht des beladenen Anhängers wurde somit mit der erwähnten geeichten Brückenwaage festgestellt. Beide Dokumente wurden dem Bf bereits im Behördenverfahren zur Kenntnis gebracht. Somit geht auch das Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, die Überladung sei nicht objektiviert worden, ins Leere.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 101 Abs. 1 lit. a KFG:

„(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden [...]“

§ 103 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 KFG:

„(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[...]

3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die

a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen; [...]“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu der vom Bf vorgebrachten Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung des angefochtenen Bescheides bzw. zum Vorbringen, dass nach ständiger Judikatur hier Tatort der Ort der Betretung sei:

Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass im vorliegenden Fall die Tatortbehörde, also jene Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich die dem Bf verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten begangen wurden, - somit die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung - zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses zuständig gewesen wäre.

Tatsächlich liegt der Tatort (W x, x O) im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung. Diese ist somit gemäß § 27 Abs. 1 VStG örtlich zuständig zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens. Die örtlich zuständige Behörde kann jedoch das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, wovon aufgrund der in höherem Maß gegebenen örtlichen Nähe der Wohnsitzbehörde im Vergleich zur Tatortbehörde im Normalfall auszugehen ist. Im vorliegenden Fall liegt der Hauptwohnsitz des Bf in L und somit im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Die Abtretung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte mit dem im Behördenakt einliegenden förmlichen Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. August 2019 an die Landespolizeidirektion Oberösterreich unter Hinweis auf

§ 29 VStG. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde vorliegt.

2.2. Zu den objektiven Tatbeständen der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten:

Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses:
Dass der Lenker D V beim Lenken des gegenständlichen Kraftwagenzugs zur Tatzeit am Tatort nicht über eine Lenkberechtigung der Klasse E verfügt hat, wurde vom Bf nicht bestritten. Er brachte lediglich vor, dass es sich beim Lenker um einen verlässlichen, manchmal etwas übereifrigen Mitarbeiter handle und er berechtigt davon ausgegangen sei, dass V in einem entsprechenden Maße zum Lenken befähigt sei. Weiters führte der Bf aus, dass es diesfalls auf eine Berechtigung nicht ankomme bzw. es am erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen verbotswidrigem Handeln und dem eingetretenen Erfolg mangle.

Bei Delikten gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 KFG handelt es sich nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um Ungehorsamsdelikte und nicht um Erfolgsdelikte. Nach ebenso ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer die Pflicht, sich von der Fahrberechtigung einer Person zu überzeugen, wofür jedoch nicht einmal die Versicherung des Lenkers, einen entsprechenden Führerschein zu besitzen genügt, sondern es nach Ansicht des Höchstgerichts sogar geboten ist, sich die Urkunde vorweisen zu lassen. Nähere Ausführungen hiezu siehe bezüglich des Verschuldens. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass dem Bf vorzuwerfen ist, dass er als Zulassungsbesitzer das genannte Fahrzeug samt Anhänger D V zum Lenken überlassen hat, obwohl dieser nicht über eine Lenkberechtigung der Klasse E verfügt hat. Somit ist der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht.

Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:
Dass das Fahrzeug tatsächlich überladen war, nämlich das höchst zulässige Gesamtgewicht des Anhängers von 1.000 kg um 620 kg überschritten wurde und dieser somit überladen war, wurde in der Beschwerde nicht bestritten, allerdings wurde in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, die Überladung sei nicht objektiviert worden. Allerdings sind sowohl der im Akt einliegende Wiegeschein als auch die Eichbestätigung der Brückenwaage, mit welcher der Anhänger verwogen wurde, dem Bf bereits im Behördenverfahren zur Kenntnis gebracht worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, welche Zweifel an der Richtigkeit des Wiegeergebnisses aufkommen ließen. Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung den Vorschriften des KFG und der auf Grund des KFG erlassenen Verordnungen entspricht, was im vorliegenden Fall objektiv nicht geschehen ist. Somit ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der in

Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht ist.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat vorgebracht, dass D V ein sehr zuverlässiger bzw. ein manchmal etwas übereifriger Mitarbeiter sei, der bislang keine derartigen Verstöße gesetzt habe bzw. von dem er derartige Verstöße auch nicht erwartet hätte. Allerdings entbindet ihn dieses Vorbringen nicht von seiner ihm als Zulassungsbesitzer obliegenden Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass der Lenker des auf ihn – den Bf – zugelassenen Fahrzeuges über die dafür notwendige Lenkberechtigung verfügt, was der Bf augenscheinlich nicht getan hat. Er hat zwar vorgebracht, dass er seine Mitarbeiter nicht anweise, Zugfahrzeuge und Anhänger nicht korrekt zusammenzustellen, allerdings hat er dem Lenker ein Zugfahrzeug sowie einen Anhänger überlassen, für dessen Verwendung dieser keine entsprechende Lenkberechtigung besitzt. Die Sorgfaltspflicht des Bf hätte eine diesbezügliche Überprüfung erfordert, die nicht erfolgt ist. Nach der Judikatur müsste der Zulassungsbesitzer sogar beweisen, dass er über das bloße Verbot der Benützung der Fahrzeugs hinaus noch weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen hat (VwGH 29.4.1987, 87/03/0045). Somit ist dem Bf bezüglich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

Zu Spruchpunkt 2. ist auf die Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG zu verweisen, welcher normiert, dass der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung den Vorschriften des KFG und der auf Grund des KFG erlassenen Verordnungen entspricht. Dies hat der Bf unterlassen, indem er sich darauf verlassen hat, dass sein Mitarbeiter, der das Fahrzeug lenkte, den verwendeten Anhänger nicht überladen würde. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis 83/03/0141 vom 16.1.1985 judiziert, dass § 103 Abs. 1 keine Regelung enthält, der zufolge der Zulassungsbesitzer im Vergleich zum Lenker etwa nur in zweiter Linie dafür verantwortlich wäre, dass das Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Somit geht auch das Vorbringen des Bf, der Lenker habe die über ihn verhängte Verwaltungsstrafe bereits bezahlt und es

sei nicht einzusehen, dass der Zulassungsbesitzer darüber hinaus zur Verantwortung gezogen wird, obwohl er vorliegend keinen Einfluss auf die Überladung gehabt habe, ins Leere. Folglich ist die in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Verwaltungsübertretung dem Bf auch im subjektiven Sinn vorwerfbar, da seinerseits zumindest Fahrlässigkeit anzunehmen ist.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde nahm bei der Strafbemessung an, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt, keine Sorgepflichten hat und über ein Einkommen von 1.500 Euro monatlich verfügt. Es ist von diesen vom Bf unwidersprochenen Annahmen auszugehen.

Weiters wertete die belangte Behörde das Vorliegen von mehreren verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als erschwerend, Milderungsgründe lagen keine vor.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts finden sich keine Milderungs- sowie keine weiteren Erschwerungsgründe. Bei den hinsichtlich des Bf aufscheinenden Vormerkungen handelt es sich fast ausschließlich um Verstöße gegen die

Straßenverkehrsordnung, eine Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen das KFG findet sich darin nicht.
Zum Vorbringen des Bf, dass der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 5 StGB vorliege, (der Täter hat sich lediglich dadurch strafbar gemacht, dass er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden), ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur unter einem Erfolgsdelikt nur ein solches Delikt zu verstehen ist, bei dem der Eintritt des Erfolges Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen des vollendeten Deliktes ist. Da es sich bei den gegenständlich begangenen Verwaltungsstraftaten (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung; Beladung entspricht nicht den Vorschriften des KFG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen) um keine Erfolgsdelikte handelt, liegt kein Anwendungsfall des erwähnten Milderungsgrundes vor.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG liegen nicht vor, da bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität seiner Beeinträchtigung nicht als gering einzustufen sind.

Wegen des Lenkens ohne entsprechende Lenkberechtigung durch seinen Mitarbeiter D V wurde über den Bf als Zulassungsbesitzer in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Diese ist als angemessen und in general- und spezialpräventiver Hinsicht als ausreichend und notwendig anzusehen.

Zu der in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Verwaltungsstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) ist festzuhalten, dass diese vorliegend als zu hoch bemessen scheint und eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) als ausreichend bzw. jedoch in general- und spezialpräventiver Hinsicht als notwendig anzusehen ist.

2.5. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht wich bei der Beurteilung der vorliegenden Rechtsfragen nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers gemäß § 103 Abs. 1 KFG ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing